Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2025 (Sonntagsverkaufsverordnung 2025 – SoVerkVO 2025)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

§ 2 Öffnungsbedingung

§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

(1) Verkaufsstellen innerhalb der Nürnberger Altstadt dürfen aus Anlass des Ostermarktes und der Veranstaltung „Zukunftsmusik“ am 06.04.2025 sowie aus Anlass des Altstadtfestes und des Herbstmarktes am 28.09.2025 jeweils zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Öffnen dürfen Verkaufsstellen, die innerhalb des durch folgende Straßen umfassten Bereichs liegen (beginnend im Norden im Uhrzeigersinn): Vestnertorgraben, Maxtor, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufertorgraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofsplatz, Frauentorgraben, Spittlertorgraben, Westtorgraben, Neutorgraben). Die genannten Straßen gehören nicht zum Öffnungsbereich.

§ 2

Öffnungsbedingung

Die Sonntagsöffnungen nach § 1 entfallen, wenn die jeweils anlassgebenden Veranstaltungen entfallen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.